

# Software-Bezug über BTX

AG Ansbach, Urteil vom 29. April 1994 (3 C 295/93) – "WINFAX per BTX"

## Leitsätze der Redaktion

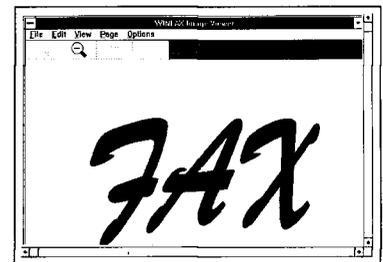
1. Der Bezug von Software über BTX unterliegt Kaufrecht und nicht Dienstvertrags- oder Werkvertragsrecht.
2. Die vom Anbieter in BTX eröffnete Möglichkeit, die AGB's über Bildschirmtext abzurufen, genügt den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGB-Gesetz nicht (vgl. Urteil des LG Aachen vom 24. Januar 1991 (6 S 192/90, jur-pc 1991, S. 1000-1001).

## Tatbestand

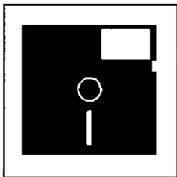
Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 495 a Abs. 2 Satz 1 ZPO verzichtet.

## Entscheidungsgründe

- I.  
Die zulässige Klage ist unbegründet.  
Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht gemäß § 611 Abs. 1 BGB, § 631 Abs. 1 BGB oder § 433 Abs. 2 BGB zu.
1. Nach Auffassung des Gerichtes liegt im vorliegenden Fall zwischen den Parteien eine Vereinbarung vor, die ihrem Inhalt nach einem Kaufvertrag entspricht.  
Der Beklagte sollte vom Kläger über Bildschirmtextdienst (btx) das Software-Programm "WINFAX" erhalten. Ohne Einschaltung des Bildschirmtextes als Übermittlungsform, also bei Datenweitergabe mittels Diskette, läge ein Kaufvertrag vor, da es sich bei dem Software-Programm "WINFAX" nicht um ein auf die individuellen Bedürfnisse des Anwenders (hier des Beklagten) angepaßtes Programm, sondern vielmehr um ein Standardprogramm handelt. (vergl. Palandt, BGB, 53. Auflage, Randnr. 5 zu § 433).  
Die Einschaltung des Bildschirmtextdienstes ändert an der Rechtsnatur des Vertrages nichts. Der Kläger erfüllt seine vertragliche Verpflichtung zur Übergabe des Software-Programmes "WINFAX" dadurch, daß er sich des Bildschirmtextdienstes der Telekom bedient.  
Diese Übermittlungsform ersetzt lediglich die Übergabe einer Diskette.  
So übersandte der Kläger dem Beklagten auch eine Diskette, auf der das Programm "WINFAX" gespeichert sein sollte.  
Ein Dienstvertrag nach § 611 BGB ist nicht gegeben.  
Der Kläger schuldete dem Beklagten nicht lediglich die Übermittlung von Daten. Der Kläger bietet über den Bildschirmtextdienst der Telekom, mit der er einen Bildschirmtext-Staatsvertrag <sic> abgeschlossen hat, Informationsmaterial an.  
Es kann dahinstehen, ob dieser Vertrag einen Dienstleistungsvertrag darstellt, da im vorliegenden Fall allein die vertraglichen Beziehungen zwischen Kläger und Beklagtem entscheidend sind.  
Der Kläger aber schuldet – wie oben bereits ausgeführt – nicht nur die Übermittlung von Daten, sondern die Übergabe des Software-Programmes "WINFAX". Zur Übergabe muß er sich eines Datenträgers bedienen.  
Dies erfolgte hier in Form der Übermittlung über btx.
  2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Kaufpreisanspruch nicht zu, da dem die Einrede der Wandelung entgegensteht.  
Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß das an den Beklagten vom Kläger übermittelte Programm "WINFAX" mangelhaft war.  
Der Sachverständige S. kam in seinem Gutachten vom 2. Febr. 1994 zu dem Ergebnis, daß sich das Programmpaket "WINFAX" nicht ordnungsgemäß und fehlerfrei entpacken läßt.  
Beim Entpackungsversuch der ersten Diskette sei eine Fehlermeldung erschienen. Die Ausführung des installierten Systems habe zu einem Laufzeitfehler innerhalb des Programms geführt.  
Der Entpackungsversuch der zweiten Diskette sei wegen Zerstörung der internen Verzeichnisstruktur der zu entpackenden Datei völlig gescheitert.  
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klägers sind nicht Vertragsbestandteil geworden, weil der Kläger dem Beklagten bei Vertragsschluß nicht die Möglichkeit verschafft hat, in zumutbarer Weise vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGB-Gesetz.



WINFAX



Die von dem Kläger angebotene Möglichkeit, die "Bedingungen im öffentlichen System" (Bl. 34–40 d. A.) über Bildschirmtext abzurufen, genügt den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGB-Gesetz nicht (vergl. LG Aachen, NJW 1991, 2159<sup>1</sup>).  
(Eingesandt von Rechtsanwalt Abues, Hannover.)

### Anmerkung

Bildschirmtext-Staatsvertrag?

Das Urteil verwundert den Leser durch die Feststellung, der Anbieter von Leistungen innerhalb des BTX-Systems habe mit der Telekom "einen Bildschirmtext-Staatsvertrag" abgeschlossen. Glücklicherweise erweist sich diese Qualifizierung nicht als folgenreich, da das Gericht anschließend davon Abstand nimmt, der Frage nachzugehen, ob dieser Vertrag einen Dienstleistungsvertrag darstellt, und richtigerweise feststellt, daß die vertraglichen Beziehungen zwischen Anbieter (= Kläger) und Abnehmer (= Beklagtem) der Leistung entscheidend sind.

Faktische Unklarheit

Das Urteil ist im Tatsächlichen nicht ganz klar. Man kann nicht feststellen, ob eine Diskette übersandt wurde oder nicht.

Zum einen heißt es:

*"Diese Übermittlungsform (d.h. per BTX) ersetzt lediglich die Übergabe einer Diskette. So übersandte der Kläger dem Beklagten auch eine Diskette, auf der das Programm 'WINFAX' gespeichert sein sollte".*

Die beiden in dem Zitat enthaltenen Feststellungen lassen sich schwerlich als widerspruchsfrei begreifen. Das gilt auch für die weitere Feststellung zu diesem Komplex:

*"Der Kläger aber schuldet ... nicht nur die Übermittlung von Daten, sondern die Übergabe des Software-Programmes 'WINFAX'. Zur Übergabe muß er sich eines Datenträgers bedienen. Dies erfolgte hier in Form der Übermittlung über btx".*

Mag sein, daß es für das Gericht keinen Unterschied machte, ob eine Diskette übersandt oder ob das Programm elektronisch per BTX übermittelt wurde. Das ändert aber nichts daran, daß man sich zu dem Punkt, wie denn das Programm übermittelt wurde, widerspruchsfrei ausdrücken muß.

Einbeziehung von AGB's  
per BTX

Das Urteil geht davon aus, daß die bloße Möglichkeit, auf einen Hinweis des Anbieters hin AGB-Texte in BTX abzurufen, für eine rechtswirksame Einbeziehung derartiger AGB's nicht ausreichend sei. Verwiesen wird auf das Urteil des LG Aachen vom 24. Januar 1991 (6 S 192/90, jur-pc 1991, S. 1000–1001).

Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist dieser Entscheidung im Ergebnis damals zugestimmt worden, wenngleich Bedenken gegen merkwürdige Begründungserwägungen des LG Aachen geltend gemacht wurden (vgl. Anm. jur-pc 1991, S. 1001). Beim Heranziehen dieser Entscheidung darf aber nicht vergessen werden, daß es in dem vom LG Aachen zu entscheidenden Fall um AGB's im Umfang von 14 bzw. 16 Bildschirmseiten ging. Wie groß der Umfang der AGB's im vorliegenden Falle war, kann man nur indirekt aus dem Zusatz "Bl. 34–40 d. A." erschließen. Unterstellt man, daß dies dem Umfang im Falle des LG Aachen entspricht, ist trotzdem noch eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung nötig, die derartige Umfangserwägungen nicht anstellt (vgl. dazu die Rechtsprechungsübersicht in diesem Heft).

(mh)

<sup>1</sup> = jur-pc 1991, S. 1000–1001. Vgl. zum Thema auch die Rechtsprechungsübersicht in diesem Heft.